



GEBÜHRENSATZUNG

Über die Kostendeckung der Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen
der Gemeinde Hövelhof

vom 30. Januar 1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475 / SGV.NW. 2023), zuletzt geändert am 06.10.1987 (GV.NW. S. 342) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712 / SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW. S. 342) hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 26.01.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Hövelhof erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben) Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts.

Zur Abfuhrmenge gehört auch das zum Absaugen etwa erforderliche Spülwasser sowie bei Anlagenreinigung das Reinigungswasser.

Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter Abfuhrmenge, gemessen an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

2. Ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Einsatz eines zusätzlichen Saug- und Spülfahrzeuges erforderlich, so ist dafür eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühr wird nach der Zeitdauer zwischen Ankunft und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges am Entsorgungsort berechnet.

3. Bei jeder Entsorgung soll die Abfuhrmenge und ggfls. die Zeitdauer des Einsatzes eines Zusatzfahrzeuges vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten (nachrichtlich) bestätigt werden.

Ist der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter zum Zeitpunkt der Grubenentleerung nicht anwesend, so gilt die an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges ermittelte Abfuhrmenge auch ohne seine Bestätigung als Maßstab für die Benutzungsgebühr.

4. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 der gemeindlichen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hier-

durch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

Für vorgesehene und bekanntgegebene Entleerungen, die aufgrund Verhaltens des Verpflichteten nicht durchgeführt werden können, ist eine besondere Gebühr wegen fruchtloser Anfahrt zu entrichten, die sich nach der Zeitdauer der Umwegstrecke bzw. einer neuen Anfahrt staffelt.

§ 3

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|--|--|
| a) für abflußlose Gruben und Einkammergruben | = 21,70 DM je m ³ Abfuhrmenge |
| b) für Kleinkläranlagen | = 28,90 DM je m ³ Abfuhrmenge |
| c) für den Einsatz eines zusätzlichen Fahrzeuges gem. § 2 Abs. 2 | = 22,50 DM je angefangene 1/4 Stunde |
| d) für eine fruchtlose Anfahrt gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 | = 22,50 DM je angefangene 1/4 Stunde |

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben.

Sie endet mit dem Wegfall der Benutzung dieser Einrichtung.

§ 5

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind

- a) der Eigentümer
- b) der Erbbauberechtigte
- c) der sonst Nutzungsberechtigte

des Grundstücks, auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet zum Zeitpunkt der jeweiligen Entsorgung.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Rechtsänderungen hinsichtlich des Eigentums sind vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich der Gemeinde zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde von der Rechtsänderung Kenntnis erhält. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben.
2. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Meldepflicht gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d. Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl. I S. 606).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.1989 in Kraft.

gez. Sallads
Bürgermeister

gez. Regenbrecht
Ratsmitglied

gez. Kieneke
Schriftführer